

TE Vwgh Beschluss 2021/2/5 Ra 2020/21/0387

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.2021

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1

B-VG Art133 Abs4

FPG 2005 §53 Abs1

FPG 2005 §53 Abs3 Z5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pelant sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des A M, vertreten durch Mag. Dr. Vera M. Weld, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Weihburggasse 4/40, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. August 2020, I401 2234034-1/5E, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Begleitaussprüchen und eines befristeten Einreiseverbotes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber beantragte nach seiner Einreise in das Bundesgebiet am 10. Dezember 2002 mit der Behauptung, ein Staatsangehöriger Somalias zu sein, die Gewährung von Asyl. Diesen Antrag wies das Bundesasylamt mit Bescheid vom 15. April 2004 ab und erklärte seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung „nach Nigeria und Somalia“ für zulässig.

2

Einer dagegen erhobenen Beschwerde wurde nicht Folge gegeben und - zuletzt mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 28. Jänner 2011 - auf Basis insbesondere eines eingeholten Sprachgutachtens festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers nach Nigeria (als seinem Heimatstaat) zulässig sei.

3

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Dezember 2014 wurde über den Revisionswerber wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels als Beitragstäter eine vierjährige Freiheitsstrafe verhängt.

Er hatte von Mai 2011 bis Ende Februar 2013 in Wien als Mitglied einer kriminellen Vereinigung zur Ausfuhr aus den Niederlanden und zur Einfuhr von insgesamt mehr als sieben Kilogramm Kokain nach Österreich sowie zur Überlassung dieses Suchtgiftes in einer nicht mehr feststellbaren, jedoch jedenfalls die Grenzmenge übersteigenden Menge an nicht mehr feststellbare Abnehmer beigetragen, indem er sich vor Beginn der Suchtgiftlieferungen und vor der Weitergabe des Suchtgiftes bereit erklärt hatte, ein von ihm betriebenes Geschäft als Zahlstelle für die finanziellen Transaktionen der Tätergruppe zur Verfügung zu stellen, die Erlöse aus dem Verkauf des Suchtgiftes entgegenzunehmen, offene Forderungen der anderen Mitglieder der kriminellen Vereinigung zu betreiben, Bargeld in größere Geldscheine umzuwechseln, die ihm übergebenen Geldbeträge für die anderen Mitglieder der kriminellen

Vereinigung zu verwalten und darüber Buch zu führen, im Auftrag der anderen Mitglieder der kriminellen Vereinigung Auszahlungen zu tätigen und Überweisungen ins Ausland durchzuführen sowie sonstige Hilfstätigkeiten für die anderen Mitglieder der kriminellen Vereinigung zu verrichten, was er in der Folge auch ausführte.

Der Revisionswerber verbüßte die genannte Freiheitsstrafe bis zu seiner bedingten Entlassung am 10. August 2016.

4

Mit Bescheid vom 13. Juli 2020 erteilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005. Unter einem erließ es gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Nigeria zulässig sei, erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab und gewährte dem Revisionswerber gemäß § 55 Abs. 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise. Schließlich erließ das BFA gegen den Revisionswerber gemäß § 53 Abs. 1 und 3 Z 5 FPG ein auf die Dauer von acht Jahren befristetes Einreiseverbot. Mit Bescheid vom 13. Juli 2020 erteilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005. Unter einem erließ es gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Nigeria zulässig sei, erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab und gewährte dem Revisionswerber gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise. Schließlich erließ das BFA gegen den Revisionswerber gemäß Paragraph 53, Absatz eins, und 3 Ziffer 5, FPG ein auf die Dauer von acht Jahren befristetes Einreiseverbot.

5

Am 28. Juli 2020 erteilte der Revisionswerber dem Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) Vollmacht, der daraufhin Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vom 13. Juli 2020 erhob.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 25. August 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) diese Beschwerde als unbegründet ab. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 25. August 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) diese Beschwerde als unbegründet ab. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Begründend ging auch das BVwG, vor allem mit Bezug auf das bereits im Asylverfahren eingeholte Sprachgutachten, davon aus, dass es sich beim Revisionswerber, der unter verschiedenen Aliasidentitäten aufgetreten sei, um einen nigerianischen Staatsangehörigen handle. Seine mit Eingabe vom 17. Mai 2017 erfolgte Vorlage von zwei Seiten einer Kopie eines somalischen Reisepasses könne daran nichts ändern, weil eine Fotokopie eine Echtheitsprüfung nicht zulasse und er nur (unplausibel) behauptet habe, den Reisepass im Original nicht vorlegen zu können, dieses bereits abgelaufene Dokument zerrissen zu haben und lediglich eine Kopie zu besitzen.

Der Revisionswerber sei ledig, kinderlos und habe ungeachtet seines Aufenthalts in Österreich ab dem Jahr 2002 nur Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 erworben. Im Bundesgebiet hielten sich auch keine seiner Verwandten auf. Seit 25. Oktober 2016 lebe er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin, ebenfalls einer nigerianischen Staatsangehörigen, die über einen Aufenthaltstitel (Rot-Weiß-Rot - Karte plus) verfüge, einer Erwerbstätigkeit nachgehe und für den gemeinsamen Lebensunterhalt Sorge. Der gesunde und arbeitsfähige Revisionswerber selbst sei nur in der Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 31. Jänner 2013 und vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2014 einer Pflichtversicherung nach dem GSVG unterlegen. Er habe nämlich bis zu dessen Insolvenz ein „Hip-Hop-Geschäft“ betrieben, das er zur Begehung der in Rn. 3 genannten Suchtgiftdelikte zur Verfügung gestellt habe. Seit 5. September 2018 beziehe er wieder Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung. Daneben gehe er gelegentlich der Schwarzarbeit nach. Maßgebliche Integrationsmerkmale in sprachlicher, beruflicher und kultureller Hinsicht seien nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der massiven Suchtgiftdelinquenz, der Ausübung von Schwarzarbeit sowie der geringen in Österreich erreichten Integration sei ungeachtet der langen Dauer des Aufenthalts sowie der - zudem während unsicheren Aufenthalts begründeten - Lebensgemeinschaft die Aufenthaltsbeendigung geboten. Es sei nämlich von einem Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung gegenüber den schwach ausgeprägten privaten Interessen des Revisionswerbers auszugehen.

Mit der Möglichkeit einer Reintegration in Nigeria, wo er bis zu seiner Ausreise gelebt sowie die Hauptsozialisierung erfahren habe und die Landessprache auf Muttersprachenniveau beherrsche, sei zu rechnen. Kontakte insbesondere zur Lebensgefährtin könnten im Weg von Besuchen oder durch moderne Telekommunikationsmittel aufrechterhalten werden.

Im Hinblick insbesondere auf die in Rn. 3 dargestellte strafgerichtliche Verurteilung und die Schuldeneinsicht des Revisionswerbers sei auch die Erlassung eines Einreiseverbotes in dem vom BFA verhängten Ausmaß geboten.

Die Durchführung der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung habe gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG unterbleiben können. Der Sachverhalt sei nämlich bereits durch das BFA vollständig erhoben worden und weise die gebotene Aktualität auf. Das BVwG habe sich der Beweiswürdigung des BFA zur Gänze angeschlossen, strittige Fragen seien nach dem Beschwerdevorbringen nicht verblieben. Die Durchführung der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung habe gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG unterbleiben können. Der Sachverhalt sei nämlich bereits durch das BFA vollständig erhoben worden und weise die gebotene Aktualität auf. Das BVwG habe sich der Beweiswürdigung des BFA zur Gänze angeschlossen, strittige Fragen seien nach dem Beschwerdevorbringen nicht verblieben.

8

Die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision erweist sich als unzulässig.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich (unter anderem) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG „nicht zur Behandlung eignen“, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich (unter anderem) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG „nicht zur Behandlung eignen“, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

10

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Zusage § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen dieser in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG). Zusage Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen dieser in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

11

Insoweit macht der Revisionswerber geltend, bei seiner strafgerichtlichen Verurteilung vom 16. Dezember 2014 handle es sich um ein Fehlurteil. Diesem Standpunkt steht allerdings die Rechtskraft des Strafurteils entgegen (vgl. etwa VwGH 4.3.2020, Ra 2019/21/0200, Rn. 13 und 14). Schon von daher können dem BVwG auch nicht fehlende ergänzende Ermittlungen vorgeworfen werden. Insoweit macht der Revisionswerber geltend, bei seiner strafgerichtlichen Verurteilung vom 16. Dezember 2014 handle es sich um ein Fehlurteil. Diesem Standpunkt steht allerdings die Rechtskraft des Strafurteils entgegen vergleiche , etwa VwGH 4.3.2020, Ra 2019/21/0200, Rn. 13 und 14).

Schon von daher können dem BVwG auch nicht fehlende ergänzende Ermittlungen vorgeworfen werden.

12

Weiters bringt der Revisionswerber vor, tatsächlich ein Staatsangehöriger Somalias zu sein. Um dies eindeutig abzuklären, hätte das BVwG im bisherigen Verfahren insoweit aufgetretenen unterschiedlichen Beweisergebnissen näher nachgehen und die beantragte mündliche Verhandlung durchführen müssen.

13

Dem ist zu entgegnen, dass der Revisionswerber selbst - im Rubrum seiner Beschwerdeschrift - seine Staatsangehörigkeit mit „Nigeria alias Somalia“ bezeichnet und im Rahmen der Beschwerdeausführungen die schon vom BFA zugrunde gelegte nigerianische Staatsangehörigkeit nicht bestritten hat. Insoweit durfte das BVwG, das der (beweiswürdigen) Begründung des BFA inhaltlich gefolgt ist, die Notwendigkeit und Möglichkeit einer weiteren Klärung des Sachverhalts verneinen und von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung absehen, zumal - entgegen der Revision - darin, dass der - rechtskräftig verurteilte - Revisionswerber in der Beschwerdeschrift seine Straftaten erstmals (konkulent) zugestanden hat, kein widersprüchliches Vorbringen, das eine Klärung erfordert hätte, zu erblicken ist.

14

Soweit der Revisionswerber insbesondere in diesem Zusammenhang ein Abweichen des BVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, derzufolge der VMÖ nicht seine Vertretung im Beschwerdeverfahren hätte „ausführen“ dürfen, behauptet, ist die gebotene Darlegung unterblieben, von welcher konkreten Entscheidung abgewichen wurde (vgl. dazu etwa VwGH 7.9.2018, Ra 2018/03/0097, Rn. 6). Ein solches Abweichen ist auch der Sache nach nicht ersichtlich. Soweit der Revisionswerber insbesondere in diesem Zusammenhang ein Abweichen des BVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, derzufolge der VMÖ nicht seine Vertretung im Beschwerdeverfahren hätte „ausführen“ dürfen, behauptet, ist die gebotene Darlegung unterblieben, von welcher konkreten Entscheidung abgewichen wurde vergleiche , dazu etwa VwGH 7.9.2018, Ra 2018/03/0097, Rn. 6). Ein solches Abweichen ist auch der Sache nach nicht ersichtlich.

15

Schließlich verweist der Revisionswerber auf seinen rund achtzehnjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet und erachtet auf dieser Grundlage die vom BVwG vorgenommene Interessenabwägung als unvertretbar.

16

Dem ist zu entgegnen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bei der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessenabwägung im Allgemeinen - wenn sie (wie hier) auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel ist. Im Hinblick auf die massive, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung von vier Jahren unbedingter Freiheitsstrafe führende und die Aufenthaltsdauer somit relativierende Suchtgiftdelinquenz, die weitere Schwarzarbeit sowie das geringe Maß der im Bundesgebiet (vor allem sozial, sprachlich und beruflich) erzielten Integration kann von einer Unvertretbarkeit des vom BVwG erzielten Ergebnisses jedoch nicht die Rede sein.

17

Insgesamt zeigt die Revision somit keine für die Lösung des vorliegenden Falles wesentliche grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen war. Insgesamt zeigt die Revision somit keine für die Lösung des vorliegenden Falles wesentliche grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf, weshalb sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen war.

Wien, am 5. Februar 2021

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020210387.L00

Im RIS seit

23.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at